



Brüssel, den 16. Oktober 2014
(OR. en)

14205/14

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0361 (COD)

EF 258
ECOFIN 908
DELECT 193

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13783/14 + ADD 1, 13786/14 + ADD 1, 13787/14 + ADD 1

Betr.: Drei delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. September 2014 drei delegierte Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1095/2010 vorgelegt:

- a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten (siehe Dok. 13783/14 EF 243 ECOFIN 863 DELACT 180 + ADD 1)
- b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen (siehe Dok. 13786/14 EF 244 ECOFIN 865 DELACT 181 + ADD 1)

- c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (siehe Dok. 13787/14 EF 245 ECOFIN 866 DELACT 182 + ADD 1).
2. Nachdem die Kommission dem Rat die delegierten Rechtsakte am 30. September 2014 übermittelt hat, kann der Rat nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 innerhalb einer Frist von einem Monat, d.h. bis zum 30. Oktober 2014, Einwände dagegen erheben.
3. Während des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung im Rahmen der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 15. Oktober 2014 beendet wurde, hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte zu erheben, mit Ausnahme der deutschen Delegation, die ihre Absicht bekundete, Einwände gegen den in Nummer 1 Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakt zu erheben (Dok. 13783/14 EF 243 ECOFIN 863 DELACT 180 + ADD 1).
4. Daher wird empfohlen, dass der AStV den Rat ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen
- zu bestätigen, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen die drei in Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, und
 - die in der Anlage wiedergegebene Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärung Griechenlands

Wir bedauern die Verschiebung der Umsetzung des Artikels 8b des Gesetzgebungspakets "CRA3" hinsichtlich einer Reihe strukturierter Finanzinstrumente. Wir sind sehr besorgt über diesen Mangel an Transparenz, da die Umstände doch das Gegenteil erfordern, nämlich ein robustes und umfassendes Regulierungssystem für strukturierte Finanzinstrumente. Darüber hinaus könnte aufgrund dessen, dass die ESMA trotz des für den 1.1.2017 vorgesehenen Anwendungsbeginns der Verordnung nicht einmal bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Modelle und Infrastrukturen erstellt haben muss, aus dieser Verschiebung ein Dauerzustand werden, was noch viel problematischer ist.
